

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. September 1994



2762. Quartierplan Huebacker, Ellikon a. d. Th.

Am 16. August 1994 ersuchte der Gemeinderat Ellikon a. d. Th. um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. September 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Huebacker, Teilrevision. 6de, Ellikon a. d. Th.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Oktober 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission IV vom 26. Mai 1994 abgewiesen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 8. Juli 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet ist mit dem 1971 mit RRB Nr. 7193 genehmigten privaten Quartierplan Huebacker identisch und wird im Norden durch die Andelfingerstrasse S-2, im Südosten und Süden durch die Rickenbacherstrasse S-1 bzw. die Bauzonengrenze und im Westen durch die Strasse Im Huebacker (Kat.-Nr. 743) begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der inzwischen der Landwirtschaftszone zugewiesenen Grundstücke Kat.-Nrn. 758, 759 und 1133 innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Ellikon a. d. Th.

Die bestehende strassenmässige Erschliessung mit zwei Stichstrassen ab der Andelfingerstrasse S-2 wird beibehalten. Auf das ursprünglich vorgesehene Konzept mit zwei durchgehenden Strassenbügeln wird verzichtet, und die nicht mehr erforderlichen Strassenparzellen Kat.-Nrn. 759, 760 und Teil von Kat.-Nr. 816 werden aufgehoben.

An der Strasse Im Huebacker (Kat.-Nr. 743) werden die mit RRB Nr. 7193/1971 genehmigten Verkehrsbaulinien ostseitig neu festgesetzt. Ansonst werden sämtliche seinerzeit festgesetzten Bau- und Niveaulinien in der Kernzone aufgehoben. Der an der Huebackerstrasse neu auf 17 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

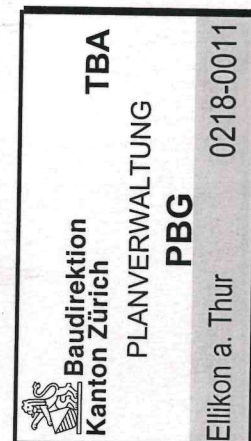
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Verlegung der Restbaukosten (Verlängerung der Erschliessungsstrasse und Kehrplatz) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Ellikon a. d. Th. vom 27. September 1993 festgesetzte Quartierplan Huebacker Teilrevision wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a. d. Th., 8548 Ellikon a. d. Th. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, un-



ter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. September 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi